Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2619

24.11.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2619 DES RATES

vom 23. November 2026

zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „EU-Strategie“) angenommen.

(2) In der EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „CWÜ“) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „OVCW“) bei der Schaffung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Im Rahmen der EU-Strategie hat sich die Union verpflichtet, für eine universelle Einhaltung der wichtigsten Verträge und Übereinkommen im Bereich der Abrüstung und der Nichtverbreitung, einschließlich des CWÜ, einzutreten.

(3) Die Union unterstützt die Tätigkeiten der OVCW seit 2004 im Rahmen der Beschlüsse 2009/569/GASP [1], 2012/166/GASP [2], (GASP) 2015/259 [3], (GASP) 2019/538 [4], (GASP) 2021/1026 [5], (GASP) 2021/2073 [6],

[1] Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 96, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/569/oj).

[2] Beschluss 2012/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/166(1)/oj).

[3] Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/259/oj).

[4] Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/538/oj).

[5] Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1026/oj).

[6] Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2073/oj).

(GASP) 2023/1344 ([7]), (GASP) 2024/1984 ([8]) und (GASP) 2025/2354 ([9]) des Rates sowie im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen 2004/797/GASP ([10]), 2005/913/GASP ([11]) und 2007/185/GASP ([12]) des Rates.

(4) Im Rahmen der aktiven Umsetzung des Kapitels III der EU-Strategie ist die Fortführung einer intensiven und gezielten Unterstützung der Union für die OVCW erforderlich. Insbesondere bedarf es weiterer Maßnahmen, um die operative Wirksamkeit der OVCW und die Fähigkeit der Vertragsstaaten des CWÜ, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu steigern. Die Union sollte daher den vorliegenden Beschluss annehmen, um diese Unterstützung bereitzustellen.

(5) Das Technische Sekretariat der OVCW sollte mit der technischen Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses betraut werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das übergeordnete Ziel dieses Beschlusses besteht darin zu gewährleisten, dass das Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in der Lage ist, die Umsetzung des CWÜ durch die Vertragsstaaten zu erleichtern und zu verbessern. Im Interesse der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstützt die EU im Rahmen einer operativen Maßnahme die Durchführung und die universelle Anwendung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „CWÜ“). Das übergeordnete Ziel dieser Maßnahme besteht darin zu gewährleisten, dass das Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in der Lage ist, die Umsetzung des CWÜ durch die Vertragsstaaten zu erleichtern und zu verbessern, um durch die Aufrechterhaltung der Normen des CWÜ zu Frieden und Sicherheit in der Welt und zur Verhinderung des erneuten Einsatzes chemischer Waffen beizutragen, wobei die friedliche Nutzung der Chemie gefördert wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme hat folgende bestimmte Ziele:

a) Verifikation der Vernichtung aller verbleibenden nicht gemeldeten Bestände an chemischen Waffen und der Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Waffen entsprechend den im CWÜ festgelegten Verifikationsmaßnahmen.

b) Gewährleistung der Reaktionsfähigkeit des Verifikationssystems auf neue und aufkommende Entwicklungen im Hinblick auf eine bessere Wirksamkeit und Einhaltung des CWÜ.

c) Verringerung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Gefahr und Verhinderung des erneuten Einsatzes durch die Nichtverbreitung chemischer Waffen.

d) Beibehaltung wirksamer organisatorischer Kapazitäten, um auf Ersuchen den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen oder andere nach dem CWÜ verbotene Verwendungen toxischer Chemikalien zu verhindern oder darauf zu reagieren;

([7]) Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1344/oj).

([8]) Beschluss (GASP) 2024/1984 des Rates vom 15. Juli 2024 zur Unterstützung der institutionellen Übergangsplanung für nicht routinemäßige Missionen und Ermittlungskapazitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L, 2024/1984, 16.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1984/oj).

([9]) Beschluss (GASP) 2025/2354 des Rates vom 20. November 2025 zur Unterstützung einer Ausweitung der Tätigkeiten der Missionen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Zusammenhang mit Syrien und der Ukraine und zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der OVCW durch Satellitenbilder (ABl. L, 2025/2354, 21.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2354/oj).

([10]) Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2004/797/oj).

([11]) Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2005/913/oj).

([12]) Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 85 vom 27.3.2007, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2007/185/oj).

e) Beitrag zu den Vorsorge- und Reaktionskapazitäten der OVCW und der Vertragsstaaten in Bezug auf Ersuchen um Unterstützung und Schutz vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen.

f) Sicherstellung dass die OVCW handlungsfähig bleibt, im Einklang mit dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

g) Kommunikation zugunsten einer Welt ohne Chemiewaffen und zugunsten der friedlichen Nutzung der Chemie; und Eintreten für die universelle Einhaltung des CWÜ.

h) Integration wesentlicher Anstrengungen in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten für die internationale Zusammenarbeit.

(3) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme wird im Anhang dieses Beschlusses ausführlich beschrieben.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.

(2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme erfolgt durch das Technische Sekretariat der OVCW.

(3) Das Technische Sekretariat der OVCW nimmt die in Absatz 2 genannte Aufgabe unter der Aufsicht des Hohen Vertreters wahr. Der Hohe Vertreter trifft dafür mit dem Technischen Sekretariat der OVCW die erforderlichen Vereinbarungen.

Artikel 3

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beträgt 3 978 934,10 EUR.

(2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausgaben, die aus dem in Absatz 1 genannten Bezugsrahmen finanziert werden. Hierfür schließt sie eine Vereinbarung mit dem Technischen Sekretariat der OVCW. In der Vereinbarung ist festzuhalten, dass das Technische Sekretariat der OVCW zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

(1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger, von dem Technischen Sekretariat der OVCW erstellter Berichte über die Durchführung dieses Beschlusses. Die Berichte des Hohen Vertreters bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.

(2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme zur Verfügung.

Artikel 5

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Die Geltungsdauer des Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb jenes Zeitraums keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON

PROJEKTDOKUMENT FÜR DEN BESCHLUSS DES RATES ZUR UNTERSTÜTZUNG DER OVCW

Hintergrund und Begründung

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „OVCW“) ist eine internationale Organisation, die mit dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „CWÜ“) geschaffen wurde. Das CWÜ trat am 29. April 1997 in Kraft und hat inzwischen 193 Vertragsstaaten, was eine nahezu universelle Mitgliedschaft widerspiegelt. Die Mission der OVCW besteht darin, durch die verifizierte Vernichtung gemeldeter Bestände chemischer Waffen und die Verhinderung der erneuten Herstellung und des erneuten Einsatzes chemischer Waffen eine Welt ohne Chemiewaffen zu erreichen.

Im Dezember 2003 hat die Europäische Union (im Folgenden „EU“) die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „EU-Strategie“) angenommen, in der darauf hingewiesen wird, welche Gefahr Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt bedeuten. In dieser EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Chemiewaffenübereinkommen und der OVCW bei der Verwirklichung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Die Ziele der EU-Strategie entsprechen den Zielen des CWÜ. Die EU und die OVCW haben ihre Zusammenarbeit seit Annahme der EU-Strategie, auch im Rahmen einer Reihe Gemeinsamer Aktionen und Beschlüsse ([1]), fortgesetzt. Mit der Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen der EU und der OVCW (2024) wurde diese Partnerschaft, die für die Förderung und Umsetzung der Kernziele der OVCW von entscheidender Bedeutung ist, weiter gestärkt.

Mit der verifizierten Vernichtung aller gemeldeten Bestände chemischer Waffen im Jahr 2023 passt sich die OVCW weiter an die rasche Entwicklung in Wissenschaft und Technologie, eine sich verändernde Chemiewaffenlandschaft und ein verschlechtertes internationales Sicherheitsumfeld an. Gleichzeitig gibt es nach wie vor Prioritäten, um die Einhaltung der CWÜ-Verpflichtungen und des Verifikationssystems zu gewährleisten, den Einsatz chemischer Waffen wirksam zu verhindern, zur Verringerung der Gefahr beizutragen und das Wiederaufkommen chemischer Waffen zu verhindern sowie die friedliche Nutzung der Chemie zu fördern. Die über den Haushalt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU finanzierte Partnerschaft und Unterstützung hat sich als grundlegend für die Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen der OVCW und für die Unterstützung der Umsetzung ihrer zentralen Ziele erwiesen. Die anhaltende Unterstützung durch die EU ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das OVCW-Sekretariat umfassend gerüstet ist, um aktuelle und neue Prioritäten zu ermitteln und wirksam anzugehen. Die OVCW begrüßt das fortgesetzte Engagement der EU zur Unterstützung ihrer Bemühungen um die Erfüllung ihrer Mandate, um so zu Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen. Angesichts neuer Herausforderungen begrüßt die OVCW darüber hinaus, dass die EU nach wie vor ein Interesse daran hat, ihre Unterstützung für die technischen Teams der OVCW zu verstärken, wenn es darum geht, Vertragsstaaten bei Bedarf bei der aktiven Umsetzung der Kapitel II und III der EU-Strategie Hilfe zu leisten.

Übergeordnete Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme

Das übergeordnete Ziel des Beschlusses des Rates der EU besteht darin, dafür zu sorgen, dass das Sekretariat in der Lage ist, die Umsetzung des CWÜ durch die Vertragsstaaten zu erleichtern und zu verbessern. Diese Unterstützung trägt durch die Aufrechterhaltung der Normen des CWÜ zu Frieden und Sicherheit in der Welt bei. Ferner trägt sie dazu bei, das Wiederaufkommen von chemischen Waffen zu verhindern, und fördert die friedliche Nutzung der Chemie.

Konkrete Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme

— Verifikation der Vernichtung aller verbleibenden nicht gemeldeten Bestände an chemischen Waffen und der Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Waffen entsprechend den im CWÜ festgelegten Verifikationsmaßnahmen;

— Gewährleistung der Reaktionsfähigkeit des Verifikationssystems auf neue und aufkommende Entwicklungen im Hinblick auf eine bessere Wirksamkeit und Einhaltung des CWÜ;

— Verringerung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Gefahr und Verhinderung des erneuten Einsatzes durch die Nichtverbreitung chemischer Waffen;

([1]) Dazu gehören die Gemeinsamen Aktionen 2004/797/GASP (ausgelaufen), 2005/913/GASP (ausgelaufen), 2007/185/GASP (ausgelaufen), 2009/569/GASP (ausgelaufen), 2012/166/GASP (ausgelaufen), die Beschlüsse (GASP) 2015/259 (durch Beschluss (GASP) 2018/294 verlängert, ausgelaufen), (GASP) 2017/2302 (durch den Beschluss (GASP) 2019/1092 verlängert, ausgelaufen), (GASP) 2017/2303 (durch die Beschlüsse (GASP) 2018/1943 und (GASP) 2019/2112 verlängert, ausgelaufen), (GASP) 2019/538 (ausgelaufen), (GASP) 2021/1026 und (GASP) 2021/2073 (ausgelaufen), (GASP) 2023/1344 (bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft), (GASP) 2024/1984 (bis zum 30. September 2027 in Kraft) und (GASP) 2025/2354 des Rates (läuft am 31. Dezember 2027 aus).

— Beibehaltung wirksamer organisatorischer Kapazitäten, um auf Ersuchen den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen oder andere nach dem Übereinkommen verbotene Verwendungen toxischer Chemikalien zu verhindern oder darauf zu reagieren; und Beitrag zu den Vorsorge- und Reaktionskapazitäten der OVCW und der Vertragsstaaten in Bezug auf Ersuchen um Hilfe und Schutz vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen;

— Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit als Organisation, im Einklang mit dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt;

— Kommunikation zugunsten einer Welt ohne Chemiewaffen und zugunsten der friedlichen Nutzung der Chemie; und Eintreten für die universelle Einhaltung des CWÜ;

— Integration wesentlicher Anstrengungen in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten für die internationale Zusammenarbeit.

Erwartete Ergebnisse der Maßnahme

— **Ergebnis 1:** Beibehaltung organisatorischer Kapazitäten zur Ausarbeitung von Szenarien und gezielten Lösungen auf der Grundlage einer soliden Institutionalisierung von Wissen und Daten über die chemische Abrüstung.

  — *Erwartete Ergebnisse*: Erhalt der institutionellen Reaktionsfähigkeit in Bezug auf jeden Antrag auf Vernichtung chemischer Waffen, um spezielle Einrichtungen oder Ausrüstung zur Verifikation der Vernichtung im Einklang mit dem CWÜ zu ermitteln.

  — *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Integration spezieller Informationen zur Überprüfung der Abrüstung in eine interaktive und gesicherte Wissensdatenbank und entsprechende Digitalisierung; Verwendung der Datenbank als Informationsgrundlage für die Schulung des Technischen Sekretariats in den Bereichen Verifikation (Entwicklung und Einführung) und Routinemissionen (Artikel IV und V), Einsätze und Überprüfungstätigkeiten in Bezug auf Produktions-, Vernichtungs- und Lagereinrichtungen;*

— **Ergebnis 2:** Ermittlung und Entwicklung von Verifikationsmaßnahmen für die Industrie, die eine umfassende Bewertung und eine gezielte risikobasierte Auswahl von Einrichtungen sicherstellen, um besser gegen die Umlenkung von Waffen vorzugehen und ein Wiederaufkommen zu verhindern.

  — *Erwartete Ergebnisse*: Verifikationsmethoden für die Industrie, die so angepasst wurden, dass sie ein umfassendes Bild der Tätigkeiten in den gemeldeten Einrichtungen vermitteln können, unter anderem durch die Nutzung eines breiteren Spektrums von Informationsquellen und Technologien bei der Bewertung und Überwachung von Verifikationstätigkeiten.

  — *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Schaffung maßgeschneiderter Systeme für die Informationsgewinnung aus offenen Quellen, bei denen neue Technologien in die Strategien und Verifikationsverfahren der OVCW integriert werden; Schaffung eines günstigen Umfelds für die Nutzung von Analysen und Daten aus offenen Informationsquellen durch das Sekretariat bei seiner Entscheidungsfindung in Bezug auf Verifikationsmaßnahmen in der Industrie; Entwicklung und Einsatz fortgeschrittener digitaler Instrumente (z. B. immersive Trainingstechnologien (VR-Technologien)) zur Unterstützung der Bewertung und des Einsatzes von Verifikationsmaßnahmen in der Industrie; Aktualisierung der Inspektionsverfahren, um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, auch in Bezug auf neue Produktionsverfahren, fortgeschrittene Herstellungstechniken und neue chemische Technologien.*

— **Ergebnis 3:** Ausbau der Kapazitäten der Vertragsstaaten zur Verhinderung des Wiederaufkommens chemischer Waffen und zur Verringerung neuer Gefahren durch den Einsatz chemischer Waffen.

  — *Erwartete Ergebnisse*: Verringerung der Bedrohungsrisiken durch Ausbau der Kapazitäten der Interessenträger; erweiterte Bestimmungen für die chemische Sicherheit und Sicherung; und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung chemischer Bedrohungen, auch solcher, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

— *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Stärkung der Kapazitäten der einschlägigen Interessenträger (nationale Behörden, Vertragsstaaten, Industrie usw.) durch spezielle Schulungen in Bereichen wie Zoll- und Grenzkontrollen, Umsetzung der CWÜ-Regelung für die Weitergabe, Anwendung und Durchsetzung in Bezug auf gelistete Chemikalien, einschlägige diesbezügliche Sicherheitsmaßnahmen und entsprechende Rechtsvorschriften, chemische Sicherheit und Sicherung usw.; Ausweitung des Engagements und der Kapazitäten der nationalen Behörden im Bereich der OVCW, um mit der chemischen Industrie und dem Handel im Rahmen verschiedener Koordinierungsmechanismen zusammenzuarbeiten; Gewährleistung, dass Konzepte für neue Technologien (KI, UAV usw.) integriert und angepasst werden und auf eine dynamische Bedrohungslage ausgelegt sind.*

— **Ergebnis 4:** Wirksame Kapazitäten zur Unterstützung und zum Schutz zwecks Verhinderung der Entwicklung und des Einsatzes chemischer Waffen und zur Untersuchung mutmaßlicher Verwendungen.

— *Erwartete Ergebnisse*: Stärkung der nationalen Vorsorgekapazitäten und der institutionellen Bereitschaft, um auf Ersuchen der Vertragsstaaten um Hilfe und Schutz zu reagieren; verbesserte forensische Kapazitäten zur Analyse und Identifizierung von Agenzien, Ausgangsstoffen und Abbauprodukten, die eine chemische Bedrohung darstellen; und Stärkung der Kapazitäten der OVCW zur Verhinderung der Entwicklung und des Einsatzes chemischer Waffen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Übereinkommens.

— *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Ausbau der Hilfs- und Katastrophenschutzkapazitäten der Vertragsstaaten (spezialisierte Schulungen, Austausch- und Entwicklungsprogramm für Ausbilder, Übungen im CHEMEX-Bereich usw.); umfassendere Anwendung der Forensik im organisatorischen Bereich, auch für Ermittlungsprotokolle und Schulungen und zur Erstellung chemischer Profile.*

— **Ergebnis 5:** Berücksichtigung und Einbeziehung wissenschaftlicher und technologischer Innovationen innerhalb des Sekretariats, um ein Gleichgewicht zwischen Risiken und Chancen zu gewährleisten, und bessere Vorbereitung der OVCW auf die Unterstützung der Vertragsstaaten und die Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Bedrohungen.

— *Erwartete Ergebnisse*: Die Kapazitäten des Sekretariats sind auf aktuelle Innovationen in Wissenschaft und Technologie gestützt. Die operativen Kapazitäten des Sekretariats für die Vorbereitung und Entsendung von Missionen werden ausgebaut. Verbesserte Analyse- und Managementkapazitäten für Laboratorien in Vertragsstaaten, um Fachwissen auszutauschen und zu erwerben und neue Methoden und Analysekonzepte zu entwickeln; Erweitertes globales Netz benannter Laboratorien, die der OVCW angemessene Kapazitäten bereitstellen, um mögliche Analyseaufgaben zu erfüllen, die sich aus Inspektionen oder anderen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Durchführung des CWÜ ergeben.

— *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Bereitstellung einer Plattform für die weiterreichende Zusammenarbeit in Bezug auf Kapazitäten und die friedliche Nutzung der Chemie, einschließlich Laborkapazitäten und Schulungen, Wissenschaft für Diplomaten sowie Herausforderungen der wissenschaftlichen Forschung; Verbesserung der Voraussetzungen bei der OVCW, um auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu reagieren – durch den Wissenschaftlichen Beirat der OVCW, ihre nichtständigen Arbeitsgruppen und damit zusammenhängende Workshops; Erweiterung der Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Technologie und organisatorischer Integration von KI in Bereichen, die unter anderem die KI-Digitalisierung von Instrumenten (Datenbanken, Validierungen, Forensik), Anstrengungen zur Bewältigung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Missbrauch von KI-Modellen und andere Zukunftsprognosen umfassen könnten. Ausbau der operativen Kapazitäten der OVCW für die Vorbereitung und Entsendung von Missionen.*

— **Ergebnis 6:** Festigung der Rolle der OVCW als internationale Führungs- und Kommunikationsinstanz durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Zielgruppen, die Bekämpfung von Desinformation und die Ausweitung der Universalität globaler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen zusammen mit der friedlichen Nutzung der Chemie.

— *Erwartete Ergebnisse*: Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit und kohärente organisatorische Kommunikation verbessern das Verständnis des CWÜ und das Vertrauen in die Überwachung des CWÜ durch die OVCW.

— *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Stärkung der Rolle der OVCW in Bezug auf die Förderung der friedlichen Nutzung der Chemie und zugelassener Verwendungen durch einen wachsenden, vielfältigen Adressatenkreis; Wahrung der organisatorischen Integrität und Glaubwürdigkeit durch institutionelle Resilienz gegenüber Fehlinformationen und Desinformation; Einbeziehung der Zielgruppen (Zivilgesellschaft, NRO, junge Menschen, Frauen usw.) und Aufbau spezialisierter Kapazitäten; laufende Bemühungen zur Gewährleistung der Universalität; weitere Umsetzung einer vertieften Partnerschaft zwischen der OVCW und der EU.*

— **Ergebnis 7:** Erstellung einer tragfähigen regionalen und subregionalen Programmplanung zur Unterstützung und zum Aufbau der Kapazitäten der Vertragsstaaten, sodass sie ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erfüllen können.

— *Erwartete Ergebnisse*: Verbesserte Koordinierung regionaler und subregionaler Veranstaltungen, um auf den validierten Bedarf der Vertragsstaaten zu reagieren, mit einer integrierten Programmplanung, die auf die nationalen Aktionspläne ausgerichtet ist, sowie spezialisierter Unterstützung.

— *Zu den voraussichtlichen Maßnahmen gehören: Vernetzung von Ländern (über Regionen und Subregionen hinweg) mit ähnlichen Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung und Entwicklung von Konzepten für den Aufbau von Kapazitäten nach Maßgabe spezifischer Prioritäten und Kontexte; Ausweitung von Mentoring-, Partnerschafts- und Peer-Learning-Initiativen, um den Austausch praktischer Erfahrungen zu beschleunigen und die Umsetzungskapazitäten in allen Vertragsstaaten zu stärken.*

Endbegünstigte

Zu den Begünstigten gehören: Mitarbeiter und Teams des Technischen Sekretariats der OVCW; sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, die Zivilgesellschaft, Zivilschutzeinheiten, Hochschulen, Partnerlabore, internationale und zwischenstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit.

Laufzeit

Die Gesamtlaufzeit dieser Maßnahme beträgt voraussichtlich 36 Monate.